

da nach dem Resultate der Beweisführung die Klägerin nicht im Stande gewesen sei, dem Sohne eine solche Summe aus eigenen Mitteln als Darlehen zu gewähren. Diese Entscheidung erscheint als rechtsirrhümlich. Die „Zürich 1. Juni 1888“ datirte und von Arnold Bühler unterzeichnete Urkunde lautet folgendermaßen: „Unterzeichneter bescheint von seinem Onkel in Uzwil im Namen seiner Mutter 7000 Fr. (siebentausend) empfangen zu haben und diese Summe bis zur Rückzahlung à 4 % zu verzinsen.“ Durch diese Urkunde bekennet Arnold Bühler von seinem Onkel in Uzwil Namens seiner Mutter den Betrag von 7000 Fr. unter der Verpflichtung der Rückzahlung empfangen zu haben und verspricht diese Rückzahlung, sowie die Verzinsung des Schulbetrages. Die Urkunde qualifizirt sich also in der That als Schulbekenntniß zu Gunsten der Mutter und nicht nur, wie die zweite Instanz annimmt, als eine dem Onkel des Ausstellers gegebene Empfangsbefcheinigung. Die Angabe, daß die Summe durch den Onkel ausbezahlt worden sei, ändert hieran nichts; dieselbe erscheint als ein bloßes geschichtliches Referat; das Versprechen der Rückzahlung und Verzinsung der Schuld wird, da ausdrücklich bemerkt ist, der Onkel habe Namens der Mutter gehandelt, der Mutter abgegeben. Demgemäß befand sich denn auch der Schuldschein im Besitze der Mutter und ist aus den Akten gar nicht ersichtlich, daß derselbe jemals in der Verwahrung des Onkels sich befunden habe. Qualifizirt sich aber demgemäß die Urkunde vom 1. Juni 1888 als Schuldschein, so erscheint die klägerische Forderung als begründet. Denn durch den Schuldschein hat die Klägerin den ihr obliegenden Beweis erbracht; ein Beweis dafür, daß sie im Stande gewesen sei, ein Darlehen im Betrage von 7000 Fr. aus eigenen Mitteln zu gewähren, kann ihr daneben gewiß nicht zugemuthet werden. Das Schuldbekenntniß beweist den Bestand der Schuld; darauf, ob die Klägerin die Summe von 7000 Fr. aus ursprünglich eigenen Mitteln, oder aber vielleicht aus Mitteln, welche ihr Sohn ihr aus ihm angefallenen Erbschaften freiwillig überlassen hatte, gewährt habe, kann nichts ankommen. Wenn die Beklagte hätte behaupten wollen, es liege dem Schuldbekenntniß ein rechtlich unzulässiges Geschäft zu Grunde, so lag ihr der Beweis hiefür ob; einen solchen Beweis hat sie

aber nicht einmal angeboten. Die vorinstanzliche Entscheidung, welche in dem Schuldschein einen bloßen, dem Onkel ausgestellten Empfangschein erblickt und demselben die Beweisraft für den Bestand eines Schuldverhältnisses abspricht, beruht auf einer Verletzung der Art. 15 und 16 D.-R.

5. Ist somit die Weiterziehung rücksichtlich dieses Punktes für begründet zu erklären, so ist dagegen bezüglich der weiteren Forderungen von 800 Fr. und 750 Fr. auf dieselbe nicht einzutreten. Da die Forderungen von 800 Fr. und 750 Fr. auf besondere selbständige Rechtsgeschäfte begründet werden, so liegt eine objektive Klagenhäufung vor. Gemäß konstanter Praxis ist somit das Bundesgericht nur insoweit kompetent, als für jeden einzelnen der verbundenen Ansprüche der gesetzliche Streitwerth gegeben ist, was für die in Frage liegenden Forderungen nicht zutrifft.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird dahin für begründet erklärt, daß die Klägerin für berechtigt erklärt wird, in dem Nachlasse des verstorbenen Arnold Bühler 2400 Fr. sammt Zins à 5 % vom 1. September 1889 an, sowie 7000 Fr. sammt Zins à 4 % vom 1. Juni 1888 an zu beanspruchen. Im Uebrigen hat es bei dem angefochtenen Urtheile sein Bewenden.

58. Urtheil vom 26. März 1892 in Sachen
Fischer-Gautschy gegen Siegrist-Jenny.

A. Durch Urtheil vom 15. Februar 1892 hat das Handelsgericht des Kantons Argau erkannt:

1. Der Beklagte Fischer-Gautschy wird verurtheilt, dem Kläger Siegrist zu bezahlen an Salär für die drei Quartale der Anstellung 2625 Fr. und zwar mit Zins à 5 % von 575 Fr. vom 11. August 1891, von 575 Fr. vom 11. November 1891 und von 575 Fr. vom 11. Februar 1892 an bis zur Zahlung, abzüglich der bereits ausbezahlten 900 Fr.

2. Der Widerkläger Fischer wird mit seinem Widerklagebegehren abgewiesen.

3. Der zwischen den Parteien bestehende Vertrag wird im Sinne der Erwägungen aufgehoben und Fischer-Gautschi verurteilt, dem J. Siegrist-Jenny eine Entschädigung von 5000 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte und Widerkläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Anträge anmeldete:

a. Es sei in Abänderung des handelsgerichtlichen Urtheils:

1. Dem Beklagten der gezogene Antwort- und Widerklageschluß zuzusprechen;

2. Es sei Dispositiv 3 des handelsgerichtlichen Urtheils aufzuheben,

eventuell,

es sei sowohl das Salär als die Entschädigung angemessen zu reduzieren.

b. Eventuell sei vor Ausfällung des Urtheils eine Aktenvervollständigung anzuordnen und dabei folgende Thatsachen und Beweise zu berücksichtigen:

I. In der Antwort:

1. Parteibefragung über die ad 1 a b c und e (Seite 22, 23, 24 und 26) ad 2 a und b (Seite 35—37) aufgestellten Behauptungen;

2. Sachverständigenbeweis über die ad 2 a b und c (Seite 29 und 30) aufgestellten Behauptungen und die auf Seite 37—39 bezüglich der Leistungsunfähigkeit und des wirklichen Verdienstes des Klägers gemachten Anbringen.

3. Zeugenbeweis durch Anselmo Ferrazzini über die Behauptung ad 4 (Seite 41).

II. In der Widerklage:

Sachverständigenbeweis über die Behauptungen sub I (Seite 51).

III. In der Replik zur Widerklage:

Parteibefragung über die von den Zeugen nicht wahrgenommenen Thatsachen ad 4 a b c und d der Replik im Zusammen-

hange mit den bezüglichlichen Behauptungen der Antwort (Seite 106—109).

Bei der heutigen Verhandlung hält der Anwalt des Beklagten und Widerklägers die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht, indem er beifügt, er melde gegen Dispositiv 3 des handelsgerichtlichen Urtheils, d. h. dagegen, daß das Handelsgericht den nachträglich gestellten klägerischen Antrag auf Aufhebung des Vertrages gegen Entschädigung in Behandlung gezogen habe, eventuell den staatsrechtlichen Refers zu Protokoll an.

Der Vertreter des Klägers und Widerbeklagten erklärt, daß er sich der Weiterziehung insoweit anschließe, als er beantrage, es sei die durch Dispositiv 3 des angefochtenen Urtheils dem Kläger zugesprochene Entschädigung von 5000 Fr. auf 6000 Fr. zu erhöhen; im Uebrigen sei das handelsgerichtliche Urtheil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 3./7. Februar 1891 wurde zwischen den Parteien ein Anstellungsvertrag abgeschlossen, wonach der Kläger sich gegen ein in vierteljährlichen Raten zahlbares Jahressalär von 3500 Fr. verpflichtete, spätestens Anfangs Juni 1891 in das Strohhutgeschäft des Beklagten in Meisterschwanden einzutreten, „um daselbst die Strohhutfabrikation mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit „mit zu besorgen, sowie auch einen Theil der jährlichen Geschäftsreisen.“ Die Dauer der Anstellung war auf 5 Jahre festgesetzt. Der Anstoß zu diesem Vertragsabschlusse war vom Beklagten ausgegangen und es waren demselben mehrfache persönliche Besprechungen und Korrespondenzen vorangegangen, u. a. hatte der Beklagte dem Kläger am 25. Januar 1891 geschrieben: „Ihr Alter „weiß ich zu schätzen und verspreche es Ihnen hiemit zu berücksichtigen.“ Der Kläger war vorher seit sieben Jahren in dem Strohhutgeschäfte D. Marti in Othmarsingen mit einer Jahresbesoldung von 2500 Fr. angestellt gewesen; er gab diese Anstellung auf und trat mit 11. Mai 1891 in das Geschäft des Beklagten ein. Nachdem nun aber am 11. August 1891 von der Besoldung des Klägers eine erste Quartalsrate von 875 Fr. fällig geworden war, weigerte sich der Beklagte, dieselbe voll auszubahlen und leistete nur eine Zahlung von 300 Fr., indem er

behauptete, der Kläger sei unfähig, seine Stellung auszufüllen und verdiene nicht mehr als 100 Fr. per Monat. Der Kläger erhob hierauf beim Handelsgericht des Kantons Aargau am 25. Oktober 1891 Klage auf Zahlung des rückständigen Besoldungsbetrages für das erste Quartal mit 575 Fr., sowie der am 11. November 1891 fällig werdenden zweiten Quartalsrate mit 875 Fr. sammt entsprechendem Verzugszins. Der Beklagte beantragte dem gegenüber (indem er auch für das zweite Quartal der Anstellung einen Betrag von 300 Fr. zahlen zu wollen erklärte): Es sei die Klage ganz, eventuell bis auf denjenigen Betrag abzuweisen, welchen der Kläger in seiner Anstellung beim Beklagten nach sachverständigem, eventuell richterlichem Ermessen wirklich verdient hat. Gleichzeitig machte er geltend, er sei in Folge der Leistungsunfähigkeit des Klägers gemäß Art. 346 D.-R. zu vorzeitiger Auflösung des Dienstvertrages berechtigt und beantragte widerklagsweise: Es sei der zwischen dem Kläger und Beklagten abgeschlossene Anstellungsvertrag aufzuheben und es sei Beklagter nicht pflichtig, dem Kläger bis zur faktischen Auflösung des Dienstverhältnisses mehr als 100 Fr. per Monat (zahlbar vierteljährlich) beziehungsweise ein durch richterliche Feststellung bestimmtes Salär zu entrichten. Im Schriftenwechsel verlangte der Kläger Abweisung der Widerklage; bei der mündlichen Hauptverhandlung vor Handelsgericht erweiterte er, nachdem inzwischen drei Quartalsraten seiner Besoldung verfallen seien, sein Klagebegehren auf Bezahlung sämtlicher drei Quartalsraten sammt Verzugszins, jedoch unter Abrechnung der erhaltenen 900 Fr. Im Weiteren erklärte er sich bei dieser Verhandlung mit der Auflösung des Vertrages einverstanden, verlangte aber, daß ihm in Gemäßheit des Art. 346 Abs. 3 D.-R. eine Entschädigung von 8000 Fr. zugesprochen werde, da das vertragswidrige Verhalten des Beklagten, nämlich die Nichtbezahlung des Gehaltes, den Grund der Auflösung bilde. Der Beklagte bestritt, daß letzteres Begehren in diesem Stadium des Verfahrens prozessualisch statthaft sei.

2. In rechtlicher Beziehung muß sich in erster Linie fragen, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde in Betreff der Vorklage kompetent sei oder ob nicht vielmehr diese Beschwerde

wegen Mangels des gesetzlichen Streitwerthes von 3000 Fr. sich der bundesgerichtlichen Nachprüfung entziehe. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist indeß auch rücksichtlich der Vorklage gegeben. Allerdings erreicht dieselbe, für sich allein genommen, den gesetzlichen Streitwerth nicht. Allein zwischen ihr und der Widerklage besteht ein Präjudizialverhältniß und, da letztere den gesetzlichen Streitwerth erreicht, so ist gemäß feststehender Praxis (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung XVI, S. 360 Erw. 3) die bundesgerichtliche Kompetenz auch rücksichtlich der Vorklage begründet.

3. Dem eventuellen Aktenvervollständigungsbegehren des Beklagten und Widerklägers ist nicht zu entsprechen. Das Handelsgericht hat die betreffenden, vom Beklagten beantragten Beweise durch Parteibefragung und Sachverständige deshalb abgelehnt, weil die Streitsache hinlänglich klar gestellt sei, um beurtheilt zu werden. Speziell den vom Beklagten beantragten Sachverständigenbeweis dafür, daß der Kläger, wie eine Prüfung seiner bisherigen Arbeit und eine Beobachtung desselben bei der Arbeit ergeben werde, nicht im Stande sei, die ihm obliegenden Pflichten richtig zu erfüllen, lehnt das Handelsgericht deshalb ab, weil es ohne Beziehung von Sachverständigen im Stande sei, zu beurtheilen, ob der Kläger unfähig sei, seine Stelle auszufüllen, sofern ihm Thatfachen glaubhaft gemacht werden, die mit der richtigen Erfüllung der Vertragspflicht nicht vereinbar seien. Das Gericht lehnt also die fraglichen Beweise nicht deshalb ab, weil das Beweisthema nach materiell-rechtlichen Grundsätzen unerheblich, sondern deshalb, weil der Thatbestand für das Gericht bereits hinlänglich klar gestellt sei, so daß eine weitere Beweisaufnahme daran nichts ändern könne. Die Entscheidung ist danach prozessualischer Natur und somit für das Bundesgericht verbindlich. Die Voraussetzungen unter welchen das Bundesgericht nach Art. 30 Abs. 4 D.-G. zu Anordnung einer Aktenvervollständigung befugt ist, liegen nicht vor. Denn Art. 30 Abs. 4 cit. berechtigt das Bundesgericht zu Anordnung einer Aktenvervollständigung nur für den Fall, daß das kantonale Gericht Beweise wegen Unerheblichkeit des Beweisthemas abgelehnt hat; nur in diesem Falle steht die Anwendung von Grundsätzen des eidgenössischen Privatrechts, welche einzig der Nachprüfung des Bundesgerichtes unterstehen, in Frage (vergl.

Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung VIII, S. 821 Erw. 8; XII, S. 595 u. f. Erw. 2).

4. In der Sache selbst hat der Beklagte in erster Linie, allerdings ohne daran einen entsprechenden Antrag zu knüpfen, behauptet, der Anstellungsvertrag sei für ihn wegen „wesentlichen Irrthums“, speziell wegen Irrthums über die Person im Sinne der Art. 18 und 20 D.-R. unverbindlich. Er habe sich, veranlaßt durch das Benehmen des Klägers, über dessen Leistungsfähigkeit getäuscht; während er geglaubt habe, der Kläger sei geistig und körperlich noch rüstig und zu selbständiger Leitung der Strohhutfabrikation in hervorragender Weise befähigt, sei derselbe in That und Wahrheit hiezu gänzlich unfähig; er sei kurzichtig, schwerhörig und geistig schwach, habe kein Gedächtniß mehr und sei gleichgültig im Geschäfte, daher nicht im Stande, die dem Leiter der Strohhutfabrikation obliegenden Funktionen, das Feststellen der Muster, die Prüfung der Arbeit und die Magazinirung der Waare, zu besorgen. Es ist nun aber klar, daß, selbst wenn all' dies richtig sein sollte, ein wesentlicher, die Verbindlichkeit des Anstellungsvertrages affizirender Irrthum doch nicht vorläge. Irrthum über die Person ist Irrthum über die Identität der Person; er setzt voraus, daß der Vertrag mit einer andern Person abgeschlossen wurde, als der Irrende ihn abschließen wollte. Davon ist hier keine Rede; der Beklagte wollte den Anstellungsvertrag mit dem Kläger und mit keiner andern Person abschließen. Sollte er hiezu durch irrige Vorstellungen über die geschäftliche Tüchtigkeit des Angestellten bestimmt worden sein, so liegt darin ein bloßer Irrthum im Beweggrund, kein wesentlicher Irrthum, insbesondere kein Irrthum über die Person.

5. Aus den gleichen Momenten, gestützt auf welche er Unverbindlichkeit des Vertrages wegen wesentlichen Irrthums behauptet, leitet der Beklagte im Fernern ab, daß er zu Erfüllung des Vertrages deshalb nicht verpflichtet sei, weil auch der Kläger seinerseits ihn nicht erfüllt habe und nicht erfüllen könne. Auch diese Einwendung ist unbegründet. Der Kläger hat die übernommene Anstellung angetreten und mit der Leistung der vertraglich versprochenen Dienste begonnen. Der Beklagte kann selbst nicht behaupten, daß der Kläger, etwa wegen gänzlicher Unkenntniß des

Geschäftszweiges, für welchen er sich hatte anstellen lassen, nicht im Stande gewesen sei, seine Funktionen zu beginnen; vielmehr behauptet er nur, der Kläger habe seinen Dienst, weil er zu dessen richtiger, befriedigender Erfüllung untauglich sei, mangelhaft versehen. Wäre dies richtig, wäre dargethan, daß der Kläger zu ordentlicher Bekleidung der von ihm übernommenen Stelle untauglich sei, so läge hierin allerdings ein „wichtiger Grund“, welcher den Beklagten gemäß Art. 346 D.-R. zu sofortiger Auflösung des Dienstvertrages berechtigte. Immerhin wäre auch in diesem Falle fraglich, ob der Beklagte berechtigt war, dem Kläger, ohne das Vertragsverhältniß zu lösen, einfach die vertraglich versprochene Gegenleistung theilweise vorzuenthalten, also dem wirklich abgeschlossenen Dienstvertrag einen solchen andern Inhaltes einseitig zu substituieren. Allein es braucht hierauf nicht weiter eingegangen zu werden. Denn, nach dem Thatbestande der Vorinstanz, ist überhaupt nicht festgestellt, daß der Kläger zu Erfüllung seiner Dienstpflicht unfähig sei. Vorerst steht fest, daß er es an gutem Willen und Fleiße nicht fehlen ließ. Wenn der Beklagte in dieser Richtung den Vorwurf erhoben hat, der Kläger habe die Geschäftsbriefe nicht gelesen, so hat die Vorinstanz dies mit Recht zurückgewiesen, da nur so viel richtig ist, daß der Kläger nicht sämtliche eingehenden Geschäftsbriefe von sich aus durchsah, während er die speziell seine Branche betreffenden Briefe, sobald sie ihm übergeben wurden, durchlas und sich danach richtete. Im Uebrigen ist allerdings festgestellt, daß die Magazinirung der Hüte hie und da etwas zu wünschen übrig ließ, daß der Kläger hie und da Nummern verwechselte, nicht so viele Damenhutmuster erstellte, als der Beklagte gewünscht zu haben scheint u. dgl. Allein hierin liegen durchaus keine so schweren Verstöße, daß deshalb von einer Untauglichkeit des Klägers zu seinem Dienste, welche den Beklagten zu vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses berechtigte, gesprochen werden könnte. Wenn dem Kläger die Arbeit nicht so rasch von der Hand scheint gegangen zu sein, wie der Beklagte erwartet haben mag, so kann sich derselbe hierüber um so weniger beschweren, als er dem Kläger, um dessen Dienste zu gewinnen, ausdrücklich zugesichert hatte, er werde auf sein vorgerücktes Alter Rücksicht nehmen. Richtig mag allerdings sein, daß der Beklagte

vom Kläger eine ganz außergewöhnliche geschäftliche Befähigung und außergewöhnliche Leistungen erwartete; allein, wenn er sich auch in dieser Erwartung getäuscht haben mag, so berechtigt ihn dies doch nicht zum Bruche des Dienstvertrages. Denn daß ihm etwa der Kläger bei dessen Abschluß in dieser Richtung bestimmte Zusicherungen gemacht hätte, die nicht erfüllt worden wären, ist nicht dargethan. Alles, was daher der Beklagte zu erwarten und zu fordern berechtigt war, waren normale Befähigung und normale Leistungen und daß nun der Kläger nicht im Stande gewesen sei seiner Stelle in normaler Weise vorzusehen, ist nicht dargethan und, angeichts der günstigen Zeugnisse des Klägers aus früheren Stellungen, nicht anzunehmen.

6. Danach ist denn in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz die Vorklage gutzuheißen, die Widerklage dagegen abzuweisen. Was das zur Widerklage erst bei der handelsgerichtlichen Hauptverhandlung gestellte Begehren des Klägers um Auflösung des Vertrages zu seinen Gunsten anbelangt, so ist die Entscheidung des Handelsgerichtes, daß dieses Begehren prozeßualisch statthaft sei, für das Bundesgericht ohne Weiters verbindlich. Wenn der Anwalt des Beklagten hiegegen einen staatsrechtlichen Rekurs angekündigt hat, so kann hierauf für die heutige Entscheidung des Bundesgerichtes als Civilgerichtshof nichts ankommen; bemerkt werden mag nur, daß ein staatsrechtlicher Rekurs nicht durch einfache Anmeldung zu Protokoll gültig eingelegt werden kann, sondern daß hiezu die Einreichung der Rekurschrift erforderlich ist. Ist somit auf Behandlung dieses Begehrens einzutreten, so erscheint dasselbe grundsätzlich ohne Weiters als begründet. Denn in der grundlosen Vorenthaltung des vertraglichen Gehaltes durch den Dienstherrn liegt ohne Zweifel für den Dienstverpflichteten ein wichtiger Grund, die Auflösung des Dienstvertrages zu verlangen. Rücksichtlich des Quantitativen der Entschädigung geht die Vorinstanz im Anschlusse an die Praxis des Bundesgerichtes davon aus, der zu erstattende Schaden bestehe in der Differenz zwischen dem vertraglichen Gehalte des Klägers und demjenigen Erwerbe, welchen dieser mit seiner freigewordenen Arbeitskraft während der Vertragsdauer zu machen in der Lage sei. Es sei nun mit Rücksicht auf das Einkommen, welches mit der frühern

von ihm zu voller Zufriedenheit seines Prinzipals versehenen Stelle des Klägers verbunden war, anzunehmen, der Kläger werde in Zukunft einen Erwerb von jährlich 2500 Fr. zu machen in der Lage sein. Es entstehe ihm also auf die Dauer von fünf Jahren ein Einkommensausfall von 1000 Fr. jährlich, so daß ihm eine Entschädigung von 5000 Fr. zuzusprechen sei. Die Annahme nun, daß der Kläger in Zukunft einen Erwerb von 2500 Fr. jährlich zu machen in der Lage sein werde, beruht auf keinem Rechtsirrtum; sie ist daher vom Bundesgerichte ohne Weiters seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Hievon ausgegangen, ist die vorinstanzliche Entscheidung zu bestätigen. Zwar ist bei derselben übersehen, einerseits, daß der Kläger das vertragliche Gehalt für drei Quartale des ersten Dienstjahres, gemäß der Entscheidung über die Vorklage, voll erhält und andererseits, daß das Entschädigungskapital von 5000 Fr. sofort ausbezahlt ist, während das vertragliche Gehalt nur successive hätte ausbezahlt werden müssen, so daß der Kläger den Zwischenzins lukriert. Allein diese Momente können, während sie allerdings einer Erhöhung der Entschädigung entgegenstehen, doch nicht zu einer Herabsetzung derselben führen, da auf der andern Seite in Betracht fällt, daß der Kläger nicht sofort, von heute auf morgen, eine neue angemessene Stellung finden, vielmehr wohl während einiger Zeit beschäftigungs- und erwerbslos bleiben wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Argau sein Bewenden.